

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Geschäfte mit dem Besteller, sofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB handelt, und einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Eigentums- und Urheberrechte

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit und gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung (Lieferung) zustande. Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung (im Fall der Lieferung ohne vorherige Auftragsbestätigung) nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in Euro, zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport sowie sonstiger Nebenkosten und zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sind binnen 10 Tagen mit 2% Skonto und binnen 30 Tagen netto zu bezahlen, falls nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Für die Abwicklung von Kleinaufträgen (Unterschreitung eines Mindestlieferwertes je Sendung) behalten wir uns die Berechnung einer Bearbeitungspauschale (Mindermengenzuschlag) vor. Die aktuell gültigen Werte sind auf unserer Internetseite zu ersehen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, Preisanpassungen vorzunehmen, wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Änderung der unserer Preiskalkulation zugrunde liegenden Lohnkosten, Materialpreise, Energiekosten und/oder sonstigen Kosten eintritt. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (4) Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

§ 4 Lieferzeit, Lieferstörungen, Annahmeverzug

- (1) Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit setzt die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor. Wir haften nicht für den Fall, dass wir durch unsere Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
- (3) Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, sofortige Abnahme und Zahlung zu verlangen oder ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf können wir anderweitig über den Vertragsgegenstand verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern. Unberührt davon bleibt unser Recht, unter den Voraussetzungen des § 123 BGB vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Absatz (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (5) Für Schadensersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Lieferstörungen gilt § 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 5 Gefahrübergang, Transportversicherung, Verpackung

- (1) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder im Falle der Abholung der Ware durch den Besteller mit deren Bereitstellung auf den Besteller über.
- (2) Falls nichts anderes vertraglich vereinbart ist, steht uns die Wahl des Versandweges frei.
- (3) Für eine Transportversicherung hat der Besteller zu sorgen.

§ 6 Muster

Muster liefern wir nur gegen Berechnung. Bei Rückgabe erteilen wir eine Gutschrift. Die Rückgabe der Muster muss innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, bei starker Abnutzung eine angemessene Entschädigung zu verlangen, deren Verrechnung wir im Rahmen der Gutschrift vornehmen. Die Rücksendung der Muster erfolgt stets zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

§ 7 Stornierungen

Die Stornierung einer Bestellung bedarf unserer Zustimmung. Falls wir die Ware zurücknehmen, werden die anfallenden Prüf- und Wiedereinlagerungskosten bei einer Gutschrifterteilung in Abzug gebracht. Kundenspezifische Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden. Die Rücksendung der Waren erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, sowie bis zum Ausgleich aller unserer übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (2) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. (1).
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Forderungen befindet. Werden uns nach Vertragsabschluss und Lieferung der in unserem Eigentum stehenden Waren Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen.

- (4) Der Besteller tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Käufer vom Besteller in Rechnung gestellten Wertes der Vorbehaltsware. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht dem Besteller gehören, weiterveräußert wird.
- (5) Der Besteller ist auch nach der Forderungsabtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzugs, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Besteller die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offen legt. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er sonst wie in Vermögensverfall gerät.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. vom Besteller herauszuverlangen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Besteller erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.
- (7) Der Besteller hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Maßnahmen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gewährleistung und Haftung einschließlich Schadenersatz

- (1) Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist.
- (2) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Für den Fall der Nachbesserung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurde. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten – angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- (4) Schadensersatzansprüche des Bestellers können nur insoweit gegen uns geltend gemacht werden, als sie auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen vor Vertragsabschluss durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur im Fall der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht und/oder bei Personenschäden. Mit Ausnahme unserer Haftung für Personenschäden und unserer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sind Umfang und Höhe unserer Haftung auf die Deckungssummen unserer Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Produkthaftungspflichtversicherung in Höhe von 7.500.000,00 EUR bzw. 2.000.000,00 EUR per Schadensereignis beschränkt. Wir sind auf Verlangen bereit, dem Besteller Einblick in unsere Versicherungspolice zu gewähren. Reguliert unserer Versicherer nicht, so treten wir ein; unsere Haftung ist allerdings auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- (5) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Lieferstörungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 ff BGB oder aufgrund Produkthaftung.
- (6) Der vorstehend aufgeführte Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Teile und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem eventuellen besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrechts).

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

POWER-HYDRAULIK GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 4

D-72172 Sulz am Neckar

Telefon: +49 (0) 74 54 / 95 84-0

Telefax: +49 (0) 74 54 / 95 84-22

E-Mail: power@power-hydraulik.de

Internet: www.power-hydraulik.de

(Stand: 01/2007)